

78. 1. Erfordernisse der Signifikation der Cession einer Forderung.
 2. Wirkung einer sonstigen Kenntnis des Schuldners von der Cession.

II. Civilsenat. Urf. v. 18. November 1890 i. S. H. (Bekl. u. Widerkl.)
 w. W. (kl. u. Widerbekl.) Rep. II. 185/90.

- I. Landgericht Düsseldorf.
 II. Oberlandesgericht Köln.

Am 11. Juli 1879 stellten die Eheleute W. zu Düsseldorf vor
 Notar E. zu Düsseldorf eine Urkunde aus, worin sie erklärten:

Herr Hg., Kaufmann zu Karlsruhe . . . hat uns ein Kapital
 von 19 000 *M* dargeliehen. . . .

Zugleich versprechen wir, dasselbe mit 5 Prozent fürs Jahr
 vom 1. Juli 1879 an in vierteljährlich ersfallenden Beträgen zu
 verzinsen und auf dasselbe jährlich am 1. Juli, also zuerst am
 1. Juli 1880, den Betrag von 1500 *M* abzutragen. . . .

Von dieser Geldsumme cedierte Hg. durch Akt vor Notar St. zu
 Karlsruhe vom 1. Dezember 1879 dem Privatmanne Gn. zu Karls-
 ruhe (dem Beklagten und Widerkläger) 10 000 *M*. Der Cessionsakt
 wurde durch Vermittelung des Notars E. zu Düsseldorf den Ehe-
 leuten W. am 7. Januar 1880 ohne jede Förmlichkeit mitgeteilt.

Am 26. Januar 1880 sodann erklärten die Eheleute W. vor Notar E. zu Düsseldorf zu notariellem Protokolle:

„Am 7. des laufenden Monats wurde uns durch den fungierenden Notar die zum gegenwärtigen Akte hinterlegte Abschrift von vier Urkunden (darunter jene Cession) zugestellt.

Wir Komparenten haben das hinterlegte Schriftstück genau durchgelesen und ist uns durch den fungierenden Notar feierlich eröffnet worden, daß wir unsere Schuld bei Vermeiden doppelter Zahlung nur an . . . Hn. . . zahlen dürfen.

Wir erklären hierauf, daß wir die in Rede stehende Forderung in Abrede stellen, und daß wir dieserhalb Klage wegen Betruges und Fälschung erhoben haben.“

Die Cession ist dann nachträglich am 8. November 1882 den Eheleuten W. durch Gerichtsvollzieher zugestellt worden.

Am 18. Juni 1880 cedierte die Wittwe v. R. in Karlsruhe Ersatzansprüche an Hg. für (näher bezeichnete) veräußerte Wertpapiere an W.; diese Cession wurde dem Hg. in Karlsruhe am 23. Juni 1880 ordnungsgemäß bekannt gemacht.

Aus den Gründen:

„Unbegründet sind jene Angriffe der Revision, womit geltend gemacht werden soll, es sei unter Verletzung von Gesetzesvorschriften der Akt vom 26. Januar 1880 nicht als eine Signifikation im Sinne des Art. 1690 Code civil betrachtet worden, sowie daß, wenn man auch in demselben eine solche Signifikation nicht finde, auch ohne das Vorhandensein einer Signifikation im Sinne des Art. 1690 Code civil schon die Kenntnis der Schuldner (der Eheleute W.) als solcher von der am 1. Dezember 1879 durch Hg. an Hn. erfolgten Cession eines Teiles der dem Hg. inhaltlich der Urkunde vom 11. Juli 1879 an die Eheleute W. zustehenden Forderung ein Hindernis dagegen bilde, die Forderung der Witwe v. R. an den Cedenten Hg., welche am 18. Juni 1880 an W. cediert und welche Cession am 23. Juni 1880 dem Hg. (ordnungsmäßig) bekannt gemacht wurde, zur Kompensation gegenüber der von Hg. dem Hn. cedierten Forderung zu benützen.

1. Zunächst kann der Akt vom 26. Januar 1880 nicht als eine „Signifikation“ im Sinne des Art. 1690 Code civil gelten.

Unter der in Art. 1690 Abj. 1 Code civil geforderten „signification du transport“ versteht das Gesetz, daß dem Schuldner von der Thatsache, daß die Forderung von seinem bisherigen Gläubiger an eine andere Person übertragen wurde, Mitteilung gemacht werde, und zwar in einer bestimmten Form. Die Vorschrift bezweckt eine Sicherung dritter Beteiligter darüber, daß und von welchem Zeitpunkte an eine Veränderung in der Person des Forderungsberechtigten eingetreten sei. Die Form im einzelnen, in welcher diese an den Schuldner zu machende Mitteilung geschehen soll, und den Träger dieser Mitteilung hat der Code civil nicht näher bezeichnet. Dies muß sich daher innerhalb der verschiedenen Gebiete, in welchen der Code civil Geltung hat, nach dem betreffenden Landesgesetze richten. Das Oberlandesgericht hat nun in Auslegung der „Verordnung und Taxordnung für die Notarien in den Rheinprovinzen vom 25. April 1822“ angenommen, daß in der preussischen Rheinprovinz die Notare zur Signifikation der Cession, sei es mittels mündlicher Eröffnung der Cession, sei es mittels Zustellung eines Schriftstückes über dieselbe, nicht zuständig seien. Die Auslegung dieser Verordnung, deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichtes hinaus erstreckt, ist an sich der Nachprüfung im Wege der Revision entzogen (§. 511 C.P.D.); auch sind hierbei nicht etwa sonstige der Revision zugängliche Gesetze verletzt, namentlich nicht etwa ein Mangel an genügender Begründung vorhanden. Danach war Notar E. in Düsseldorf zu einer Signifikation der Cession nicht zuständig, und es wirkt daher weder der Umstand, daß durch denselben am 7. Januar 1880 den Eheleuten W. eine Abschrift der Cessionsurkunde zugeht (nicht mittels Zustellung durch den Gerichtsvollzieher), als eine Signifikation mittels Zustellung, noch könnte der Akt vom 26. Januar 1880 auch unter der Voraussetzung, daß am 26. Januar 1880 den Eheleuten W. durch Notar E. die Cession mündlich eröffnet worden wäre, und der bezeichnete Akt eine Beurkundung des Notars E. dahin enthielte, es sei am 26. Januar 1880 von ihm den Eheleuten W. die Cession mündlich eröffnet worden, als eine Signifikation mittels mündlicher Eröffnung gelten.

Der Akt vom 26. Januar 1880 kann aber auch nicht etwa, wie der Vertreter des Revisionsklägers aufstellte, in der Richtung als eine Signifikation im Sinne des Art. 1690 Code civil gelten,

weil er in authentischer Form die Kenntnis der Schuldner von der Cession feststelle. Wie oben bemerkt, versteht das Gesetz unter der „signification du transport“, daß dem Schuldner von der Thatsache, daß die Forderung von seinen bisherigen Gläubigern an eine andere Person übertragen wurde, in einer bestimmten Form Mitteilung gemacht werde; der Gesetzesbegriff der Signifikation ist daher nicht dadurch erfüllt, daß die ohne Einhaltung jener Form erlangte Kenntnis des Schuldners von der Cession nachher in einer gewissen äußeren Weise festgestellt wird.

2. Die Bestimmung des Art. 1690 Code civil, wonach — abgesehen von der, im vorliegenden Falle nicht vorhandenen Acceptation der Cession durch den Schuldner — der Cessionar den Besitz der ihm übertragenen Forderung gegen dritte Personen nur durch die „signification du transport“ erlangt, ist noch vervollständigt durch die ausdrückliche Bestimmung des Art. 1691 Code civil, wonach, wenn der Schuldner an den Cedenten gezahlt hat, ehe ihm die Cession signifiziert wurde, er rechtswirksam befreit ist. Aus dieser ausdrücklichen Bestimmung ergibt sich der Grundsatz des Gesetzes, daß der Cessionar Tilgungsgründe, welche dem Cedenten gegenüber vor der Signifikation entstanden sind, auch sich entgegenhalten lassen muß. Es ist daher nicht gestattet, auch eine sonstige, sich nicht als Signifikation im Sinne des Gesetzes charakterisierende Kenntnis des Schuldners von der Cession der Signifikation mit der Wirkung gleichzustellen, daß schon von jener sonstigen Kenntnis an die Berufung des Schuldners auf Tilgungsgründe die nämliche Beschränkung erleidet wie durch die Signifikation, wobei dahingestellt bleiben kann, welche Wirkungen eine irgendwie erlangte Kenntnis des Schuldners von der Cession bei einer förmlichen fraud oder Kollusion habe, da eine solche bezüglich der Eheleute W. nicht behauptet wird. Insbesondere enthält Art. 1295 Code civil gerade eine Bestätigung des aus Artt. 1690. 1691 Code civil sich ergebenden Satzes, daß (abgesehen von der Annahme der Cession durch den Schuldner) die Signifikation, und erst die Signifikation nur die Kompensation jener Forderungen hindert, welche erst nach der Signifikation entstanden sind.

Auch das in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 11 S. 339/41 veröffentlichte Urteil des Reichsgerichtes, wonach der Cessionar auch

ohne Signifikation der Cession die Forderung in eigenem Namen ein-
klagen könnte, kann nicht dazu benutzt werden, im Widerspruche mit
Artt. 1690. 1691 dem Schuldner das Recht zu entziehen, bis zur
Signifikation der Cession an den Cedenten zu bezahlen oder gegen
die cedirte Forderung die Kompensation mit einer ihm (dem Schuldner)
schon vor der Signifikation gegen den Cedenten zugestandenem For-
derung geltend zu machen.“